

Gute Sammelstellenpraxis (GSP)

1.Allg. Bewirtschaftung

Der Produzent hat seinen Betrieb nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewirtschaften. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Hilfsstoffe wie Dünger, Pflanzenschutzmittel, Hofdünger und Klärschlamm nach den gesetzlichen Vorschriften eingesetzt werden und deren Einsatz aufgezeichnet wird. Die Dosierung und der Zeitpunkt des Einsatzes müssen gemäss Anleitung der Hersteller und/oder des Lieferanten eingehalten werden. Das Güllen unmittelbar neben erntereifem Getreide/Ölsaaten ist zu unterlassen. Die Anforderungen einer allfälligen Vertragsproduktion (z.B: Bio-SUISSE, IP-SUISSE, Suisse Premium) sind ebenfalls einzuhalten.

2.Transportmittel

Die Transportmittel müssen vor deren Einsatz sauber gereinigt werden. Zudem müssen sie für Getreide-/Ölsaatentransporte geeignet sein und sollten über keine Vertiefungen oder Ritzen verfügen, welche nur ungenügend gereinigt werden können (z.B. Ladewagen mit Kettenschubboden).

Traktor und Transportmittel müssen ausreichend gewartet und gereinigt sein, damit verhindert wird, dass das Erntegut bei der Leerung durch z.B. defekte Hydraulikschläuche oder verschmutzte Räder kontaminiert wird. Das Anschliessen der Hydraulikschläuche muss vor dem Überfahren der Gosse geschehen.

Betreffend Vorladungen gelten folgende Vorschriften:

Verbotene Vorladungen sind:

Schlachtabfälle, Tiermehl, radioaktive Stoffe, Asbest oder Stoffe mit Asbestbestandteilen, Mineralöl.

Die folgenden kritischen Vorladungen bedingen eine Nassreinigung und Desinfektion des Transportbehältnisses inklusive deren Dokumentation:

Garten-/Blumenerde, die mit tierischem Dung vermischt ist, metallischer Abfall und Drehbankspäne, toxische Stoffe und daraus bestehende Verpackungen, mineralischer Ton, der für die Entgiftung benutzt wird, Saatgut, das mit toxischen Stoffen behandelt wurde, Klärschlamm, Haushaltsabfälle, unbehandelte Lebensmittelrückstände, Glas und Glassplitter, organische Düngemittel sowie alle als GVO-haltig deklarierten Produkte.

3.Transport

Es muss verhindert werden, dass das Erntegut durch äussere Einflüsse wie Katzen, Vögel, Nagetiere, Staub, Niederschlag, etc. verschmutzt wird. Falls erforderlich sind die Transportmittel zuzudecken.

4. Zwischenlagerung auf dem Transportmittel

Bei der Zwischenlagerung von trockenem Erntegut auf dem Transportmittel (kein Ablad) muss das Erntegut mit atmungsaktivem Material (z.B. mit Flies) gedeckt sein.

5. Hofaufbereitung und Hoflagerung

Hoflagerung ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Es müssen alle nötigen technischen Einrichtungen und das Fachwissen vorhanden sein, damit die

Arbeiten und Kontrollen ordnungsgemäss gemacht werden können. Insbesondere müssen die Lagereinrichtungen vor der Einlagerung absolut sauber gereinigt und das Erntegut während der Lagerung auf Feuchtigkeit, Erwärmung und Schädlingsbefall überwacht werden.

6. Ablieferung

Stark verschmutztes (z.B. bei Lagerfrucht) und feuchtes Erntegut, das über dem vorgeschriebenen Toleranzwert der Branchenorganisation „swiss granum“ liegt, muss sofort nach der Ernte getrocknet und gereinigt werden.

7. Persönliche Hygiene

Eine ausreichende persönliche Hygiene muss bei Kontakt mit dem Erntegut gewährleistet sein, d.h. saubere Hände, keine stark verschmutzte Kleidung und sauberes Schuhwerk. Dies gilt auch für die Abgabe des Ernteguts an der Sammelstelle.

8 Bestätigung

Die Produzenten müssen bei der Warenannahme in der Sammelstelle unterschriftlich bestätigen, dass sie die Punkte gemäss Kapitel 3 einhalten. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie ebenfalls, dass sie bei den von ihnen beauftragten Mähdreschunternehmen für die Einhaltung der Punkte gemäss Kapitel 4 besorgt sind.

Mitgeltende Unterlagen: Hygieneanforderungen an Produzenten

9. Anforderungen an die Mähdreschunternehmen

(und Produzenten mit eigenen Mähdreschern)

9.1. Unterhalt / Wartung

Das Unternehmen hat die Mähdrescher ordnungsgemäss zu warten. Wo die Gefahr einer Produktberührung besteht (z.B. infolge eines Lecks), sind zu deren Verhinderung wenn möglich lebensmitteltaugliche Öle und Fette einzusetzen. Es ist so weit als möglich zu verhindern, dass abgebrochene Mähmesser, Nieten, Schrauben oder Kunststoffteile in das Erntegut gelangen. Während der Ernte sind am Mähdrescher täglich Kontrollen betreffend Vorhandensein von losen Schrauben, Nieten und Teilen vorzunehmen.

9.2. Reinigung

Während der Ernte sind vor allem beim Wechsel der Getreide-/Produktart (Gerste, Raps, Weizen, usw.) die Mähdrescher so zu entleeren, dass möglichst keine Reste aus dem Vorprodukt mehr vorhanden sind. Wenn feuchtes Getreide/Ölsaaten geerntet wird und die Gefahr besteht, dass sich im Mähwerk, in den Sieben und in den Ecken des Lagertanks usw. Reste bilden, ist die Entleerung besonders sorgfältig vorzunehmen. Die Mähdrescher müssen am Ende der Saison sauber gereinigt werden.

9.3. Ausbildung / Information

Der Mähdrescherfahrer muss über minimale Kenntnisse betreffend Problemfelder, unerwünschter Kontaminationen des Erntegutes sowie über die Getreidearten verfügen.

Bei Lagerfrucht ist besondere Vorsicht geboten, damit verhindert wird, dass Steine, Erde oder andere Gegenstände ins Mähwerk und somit in das Erntegut gelangen.

10. Übernahmebedingungen SwissGranum

Im weiteren gelten die Übernahmebedingungen Swissgranum, welche unter dem Link zu finden sind:

http://www.swissgranum.ch/pdf/3af1_D_uebernahmebedingungen_BG2012.pdf